

Festlegungen der **Eröffnungs- und Teilungszahlen** sowie die Festlegung der näheren Bestimmungen über die Führung des Unterrichts in Bewegung und Sport (Erlass IVa-302/24 vom 26.03.2018 – gültig ab 01.09.2024)

Für die **Volksschule Ötztal-Bahnhof** werden folgende **Eröffnungs- und Teilungszahlen** und **Rahmenbedingungen für die Führung des Unterrichts in Bewegung und Sport** festgelegt:

§ 1

Alternative Pflichtgegenstände

- (8) Dieser Paragraph entfällt, da für die Volksschule keine alternativen Pflichtgegenstände vorgesehen sind!

§ 2

Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

- (8) Die nachstehend angeführten unverbindlichen Übungen/Freigegegenstände sind zu führen, wenn sich Schüler/innen in folgender Mindestzahl dafür anmelden:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Erstsprachenunterricht	8 (zwei Stunden) – eigener Erlass
1. / 2.	0.; 1.;	Unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“	10/-
4.	4. / ASO	Unverbindliche Übung „Schulchor“	10/-

(2) Zur Erteilung des Unterrichts können Schüler/innen mehrerer Klassen – unter Beachtung der jeweils geltenden Teilungszahlen - zusammengefasst werden.

(3) Der Unterricht in den nachstehend angeführten unverbindlichen Übungen/Freigegegenständen ist - wenn die Zahl der den Unterricht besuchenden Schüler/innen im Laufe des Unterrichtsjahres absinkt - bei Unterschreiten der folgenden Mindestschülerzahlen einzustellen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Erstsprachenunterricht	4
1. / 2.	0.; 1.;	Unverbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“	10
4.	4. / ASO	Unverbindliche Übung „Digitales Lernen“	8

§ 3

Förderunterricht

- (1) In den nachstehend angeführten Gegenständen ist bei Vorliegen folgender Mindestschülerzahlen ein Förderunterricht zu erteilen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Besonderer Förderunterricht für Kinder nichtdeutscher Muttersprache	5/6
Alle Klassen	1.; 2.; 3.; 4.;	Förderunterricht für Mathematik und Deutsch/Lesen/Schreiben	4/-

§ 4

Erteilung des Unterrichts in Gruppen

(1) Der Unterricht in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen ist bei Vorliegen folgender Mindestzahlen an Schülern/Schülerinnen, die für den Unterrichtsbesuch in Betracht kommen, in Gruppen zu erteilen:

Klasse/n	Schulstufen	Unterrichtsgegenstand	Mindestschülerzahl/Teilungszahl
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Pflichtgegenstand Werken	20
Alle Klassen	0.; 1.; 2.; 3.; 4.;	Deutsch-Förderklasse	8

§ 5

Grundsätzliche Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ an Volksschulen und Sonderschulen

- 1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist bis einschließlich der vierten Schulstufe koedukativ zu erteilen.
- 2) Zur Erteilung des Unterrichts können Schüler/innen mehrerer Klassen – unter Beachtung der jeweils geltenden Teilungszahlen - zusammengefasst werden.

§ 6

Grundsätzliche Festlegungen betreffend die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“ an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen

- (1) Dieser Paragraph entfällt, da er für die Volksschule nicht relevant ist!

§ 7

Gruppenzahl im leistungsdifferenzierten Unterricht

- (1) Dieser Paragraph entfällt, da er für die Volksschule nicht relevant ist!

§ 8

Bildung von Gruppen im Betreuungsteil

- (1) Bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils gilt für die Führung der Betreuungsgruppen:
 - a) Im Betreuungsteil sind die Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen.
 - b) Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf **19** nicht übersteigen. Falls sich in einer Gruppe Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, darf die Zahl der Schüler/innen in einer Gruppe **17** nicht übersteigen. (in Abhängigkeit von einer entsprechenden Entscheidung der Bildungsdirektion). Bei einer höheren Zahl von Anmeldungen ist für den betreffenden Tag eine weitere Gruppe zu bilden (Gruppenteilung).
 - c) Bei der Bildung der Gruppen sind nach Möglichkeit Schüler/innen derselben Schulstufe, im Fall der schulartübergreifenden Führung einer Schule als ganztägige Schule überdies derselben Schularart, zusammenzufassen.
- (2) Im Falle einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles entspricht die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit gelten dieselben Teilungszahlen wie im betreffenden Pflichtgegenstand.

Ötztal-Bahnhof, am 24. Oktober 2024

Der Schulleiter

Josef Pöhl